

Es spreche dafür, wenn auch nur negativ und rücksichtlich der Pferde, dasjenige unter andern, was Hartwig in Berlin über die Wirkung des Arseniks auf letztere Thiere neuerdings beobachtet habe.

Nicht allein in der nächsten Umgebung der Ehrenfriedersdorfer Werke, sondern auch fast unmittelbar unter den Hütten von Raschau, da aber geschützt vor den über die Abbrände laufenden Wässern, sei Klee in Menge gebaut und dieser unausgeseht als Futter für die Rinder benutzt worden, was Alles nicht geschehen würde, wenn derselbe von den Hüttendämpfen betroffen Nachtheile brächte, namentlich, was behauptet werde, die Milchabsonderung bei den Kühen unterdrücke und sie durchfällig mache.

Es versichert der Medicinalrath D. Unger, daß unter den vorwaltenden Umständen der Behauptung, daß die bisherigen Arsenikwerke durch die von ihnen ausgehenden, an ihrem Ursprungsorte und in dessen größter Nähe allerdings noch etwas wenig Arsenik mit sich führenden Hüttendämpfe über ihre Umgebungen auf das Thier- und Pflanzenleben in denselben große Nachtheile gebracht hätten, durchaus nicht beigepflichtet werden könne, vielmehr wären die als solche angeführten, jene für die Bienenzucht in großer Nähe abgerechnet, entweder gänzlich abzuleugnen, oder doch mindestens sehr in Zweifel zu ziehen, und es stimme das Ergebnis der von ihm und durch ihn angeordneten Erörterungen mit jenen der im Jahre 1802 erfolgten dahin überein, daß die Dämpfe von Arsenikhütten, wenn diese nur einigermaßen befriedigend eingerichtet wären, die Umgebungen nicht gefährden könnten, und daß jedenfalls die Hüttendämpfe über einen Umkreis von 40 Schritten hinaus jeden Einfluß auf die Vegetation verlieren müßten.

Es dürfte durch das Vorstehende die Ansicht der Deputation von der Unzulänglichkeit der Beschwerdebegründe ausreichend gerechtfertigt sein, und sie rathet ihrer Kammer an:

die eingegangenen Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, dieselben jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sind, noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob Jemand darüber das Wort begehrt? — Der Antrag der Deputation befindet sich auf S. 624 des Berichts und geht dahin: „Die eingegangenen Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, dieselben jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sind, noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.“ Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich: ob die Kammer diesen Antrag von der Deputation genehmige? — Dies erfolgt gegen eine Stimme.

Präsident Braun: Wir kommen nun endlich zum vierten Gegenstande unserer Tagesordnung, zum Vortrage des Berichts der vierten Deputation, die von Eva Rosinen verm. Berthold in Liebethal wegen einer in einer Justizsache zwischen ihr und dem Staatsfiscus erlassenen Verordnung des Königl. hohen Finanzministeriums erhobene Beschwerde betreffend. Der Herr Referent Schumann wird der Kammer darüber den Vortrag erstatten.

Referent Abg. Schumann: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die geehrte Kammer zu fragen: ob sie von der Vorlesung

dieses Berichts bis zu den Worten Seite 78: „demungeachtet hat der Deputation u. s. w.“ absehen wolle?

Präsident Braun: Will die Kammer dem Vorschlage des Herrn Referenten gemäß von dem Vorlesen des Berichts absehen? — Einstimmig Ja.

Der Bericht lautet bis zu den angeführten Worten, wie folgt:

Die in der Ueberschrift genannte Beschwerdeführerin hatte im November 1842 bei dem Justizamt Hohenstein einen zwischen ihr, als Verkäuferin über zwei mit Nr. 6 und 7 bezeichnete, in Liebethal gelegene Steinbrüche, und Gottlieb Scheumann, als Käufer, zu Stande gekommenen Kaufhandel schriftlich angezeigt und um dessen Bestätigung gebeten. Ebendasselbst wendete aber auch Johann Gottlieb Traugott Bienert in Eschdorf, wegen des über dieselben Steinbrüche mit der Beschwerdeführerin bereits früher abgeschlossenen Kaufhandels, wider den Fortgang des mit Scheumann abgeschlossenen Kaufes Berufung ein, und unterstützte die letztere mit einer förmlichen, unter Eidesantrag auf Käuferfüllung gerichtete Klage, brachte demnachst noch bei, daß bei dem Königl. hohen Finanzministerium von ihm um Concession zur Erbauung einer Mühle auf dem streitigen Plaze nachgesucht worden sei.

In Hinsicht auf diese letztgedachten Umstände faßte das Justizamt Hohenstein die Resolution, die Bestätigung des Berthold-Scheumannschen Kaufes auszusprechen.

Die Beschwerdeführerin will sich dabei nicht beruhigt, sondern Berufung eingewendet haben. Hierauf erstattete das Justizamt Hohenstein nicht an das Königl. hohe Appellationsgericht, sondern an das Königl. hohe Finanzministerium Bericht und beschied auf des letztern Verordnung unterm 7^{ten} April 1843 die Parteien dahin:

daß, da nach der Verordnung des hohen Finanzministeriums Eva Rosine Berthold nicht befugt sei, die ihr zur Bebauung überlassenen Steinbrüche Nr. 6 und 7 zu veräußern, der von der Bertholdin und Karl Gottlieb Scheumann zur gerichtlichen Bestätigung übergebene Kaufcontract weitem Fortgang nicht nehmen könne, vielmehr als unzulässig auf sich beruhen werde, ingleichen daß die von Johann Gottlieb Traugott Bienert gegen Bestätigung dieses Kaufs eingewendete Appellation als erledigt zu erachten sei und hierauf, wenn nicht der eine oder andere Theil etwas Anderes verlangen sollte, ein Bericht nicht erstattet werden würde.

Zwei dagegen von der Bertholdin und Scheumann eingewendete Berufungen wurden von den betreffenden hohen Gerichten um deswillen abgewiesen, weil durch ein zwischen den Parteien, der Petentin und dem Vertreter des Fiscus — in dem darauf folgenden Proceße — abgeschlossenes Compromiß über den vorzunehmenden Schriftenwechsel die vorhergehenden Ungültigkeiten jenes Verfahrens und namentlich die Einmischung des Königl. hohen Finanzministeriums, so wie die Berichtserstattung an hochdasselbe und die Abänderung der frühern justizamtlichen Entschließung getheilt worden seien.

In diesem Hergange findet sich die Beschwerdeführerin darum verlegt,

weil das Königl. hohe Finanzministerium, welches in dieser Angelegenheit nur die Rechte des Fiscus zu vertreten gehabt, auf die Seiten des Justizamts Hohenstein erfolgte Berichterstattung auf der Beschwerdeführerin